



Kaufmännisches Berufsbildungszentrum Neunkirchen

Merkblatt

über das Fachpraktikum von Schülern der Berufsfachschule, Fachstufe I – Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung –

1 Status des Praktikanten/der Praktikantin

- 1.1 Die Schülerinnen und Schüler sind während der Ausbildung in einer fachpraktischen Ausbildungsstätte Schülerinnen oder Schüler der Berufsfachschule.
- 1.2 Als Praktikant/in unterliegt der Schüler/die Schülerin der Berufsfachschule für die Zeiten im Betrieb dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung (RVO). Unfallmeldungen sind an den Unfallversicherungsträger (z. B. Berufsgenossenschaft) zu richten, der für die Berufsschule zuständig ist. Verantwortlich für die Erstattung der Unfallanzeige ist die Berufsfachschule.
- 1.3 Durch die Ferien der Berufsfachschule wird die fachpraktische Ausbildung unterbrochen.

2 Durchführung der fachpraktischen Ausbildung

- 2.1 Die fachpraktische Ausbildung in der Fachstufe I dauert grundsätzlich ein ganzes Jahr. Sie ist als gelenkte Praktikantenausbildung in der Praxiseinrichtung durchzuführen, findet an einem Tag je Schulwoche statt und wird vom berufsübergreifenden und berufsbezogenen Unterricht, der in der Fachstufe I in der Regel 26 Wochenstunden an 4 Schultagen umfasst, begleitet.
- 2.2 Die fachpraktische Ausbildung für den Bereich „Wirtschaft und Verwaltung“ wird in kaufmännischen Betrieben, Behörden oder sonstigen geeigneten Einrichtungen abgeleistet und soll Einblicke in die wichtigsten betriebswirtschaftlichen Funktionsbereiche (Beschaffung, Absatz, Personalwesen, Zahlungs- und Kreditverkehr, Rechnungswesen) vermitteln.
- 2.3 Im Rahmen des Praktikums ist der Schüler/die Schülerin der Berufsfachschule verpflichtet, die Ordnungsvorschriften der Praxiseinrichtung einzuhalten.
- 2.4 Wird der Schüler/die Schülerin aus der fachpraktischen Ausbildung vor Beendigung der Fachstufe I entlassen, ist sein/ihr weiterer Verbleib in der Schule nur möglich, wenn er/sie der Schule unverzüglich ein neues einschlägiges fachpraktisches Ausbildungsverhältnis nachweist oder an dem Praktikumstag der Schule teilnimmt.
- 2.5 Über den zeitlichen Ablauf und den Inhalt seiner/ihrer fachpraktischen Ausbildung hat der Schüler/die Schülerin der Berufsfachschule ein Berichtsheft als Praktikumsnachweis zu führen. Praxiseinrichtung und Berufsfachschule haben die Führung des Berichtsheftes regelmäßig zu kontrollieren. Das Berichtsheft ist bei der Feststellung des Ausbildungserfolges zu berücksichtigen.
- 2.6 Die fachpraktische Ausbildungsstätte erstellt gegen Ende der fachpraktischen Ausbildung für die Schülerin oder den Schüler eine Stellungnahme über die fachpraktische Ausbildung. Das Praktikum wird bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres fortgeführt.